

**Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Physik  
an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau  
Vom 15. November 2007**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Physik**

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 12. Juli 1994 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 34, S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in der Präambel, in der Inhaltsübersicht § 5, in § 1, in der Überschrift zu § 5, in § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Ziff. 5.3 Satz 1, § 8 Abs. 5 Satz 1, § 8 Abs. 6 Sätze 1 und 2, § 9, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und in § 13 Satz 3 werden jeweils die Worte „Technische Universität Chemnitz-Zwickau“ durch die Worte „Technische Universität Chemnitz“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „(§ 9 Abs. 2 PO)“ durch die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 PO)“ ersetzt.
3. § 12 Abs. 3 Ziff. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Zulassungsvoraussetzungen zur Fachprüfung sind die folgenden schriftlich vorliegenden Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren des Hauptstudiums:  
\* ein Nachweis für eine Übung zu einer Teildisziplin der Experimentalphysik,  
\* zwei Nachweise für Übungen zu zwei Teildisziplinen der Theoretischen Physik,  
\* ein Gesamtnachweis des Fortgeschrittenen- und Laborpraktikums,  
\* ein Nachweis für das Oberseminar.“
4. In der Anlage Studentafel Physik Diplom werden in der Spalte Semesterleistungsnachweise (Scheine) in der unteren Tabellenhälfte die Worte  
„1 Gesamtschein Fortgeschrittenenpraktikum I-II und Laborpraktikum I-II“ durch die Worte  
„1 Gesamtschein Fortgeschrittenen- und Laborpraktikum“ ersetzt.

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/2008 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10. Juli 2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 5. September 2007.

Chemnitz, den 15. November 2007  
Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes